



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Ralf-Siegbert Giesen
Hintergasse 9
36205 Sontra

Berlin, 22. Januar 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
01.08.2019
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Frau Wecken
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37850
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Gesundheitsfachberufe
Pet 2-19-15-2124-021878 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Giesen,

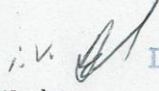
hiermit übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Nach Auffassung des Ausschussdienstes sind die Ausführungen vom 14.11.2019 nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die ausführlichen Erläuterungen des zuständigen Fachministeriums möchte ich das Petitionsverfahren abschließen. Auf die deutlich hervorgehobene Zuständigkeit der Länder für die Regelungen für Pflegehelferberufe möchte ich nochmals hinweisen.

Wenn Sie mit dieser Bewertung nicht einverstanden sind, teilen Sie dies dem Ausschussdienst bitte innerhalb von sechs Wochen mit. Für diesen Fall bitte ich um genaue Darlegung, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll. Sofern keine Rückäußerung Ihrerseits erfolgt, gehe ich davon aus, dass ich Ihre Eingabe als erledigt betrachten kann.

Ich bitte, die lange Bearbeitungsdauer zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dziedzioch
Wecken



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
11011 Berlin

Birgit Naase
Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung 4
Pflugesicherung, Prävention

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

REFERATSLEITER
BEARBEITET VON Dr. Christian Berringer
TEL +49 (0)30 18 441-1210
FAX +49 (0)30 18 441-1625
E-MAIL christian.berringer@bmg.bund.de

**Gesundheitsfachberufe;
Eingabe des Herrn Ralf-Siegbert Giesen, 36205 Sontra,
vom 11. Juni 2019
Ihr Schreiben vom 06. August 2019
Pet.-Nr.: 2-19-15-2124-021878**

AZ 413-45/Giesen/19

Berlin, 14. November 2019

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent fordert eine Verstärkung der Ausbildung und des Einsatzes von Helferinnen und Helfern insbesondere in der häuslichen Pflege mit oder ohne Zusatzausbildung der Betreuungsassistenten. Er nimmt dabei Bezug auf die Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 53c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Er fordert darüber hinaus eine Förderung oder Übernahme der Ausbildungskosten für diese Kräfte.

Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben nach § 43b SGB XI einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Die Anspruchsregelung nach § 43b SGB XI ermöglicht es, die Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen in einem definierten Umfang quantitativ zu verbessern. Aufgabe der zusätzlichen Betreuungskräfte ist es insbesondere, die Pflegebedürftigen zu ermuntern, ihren Alltag soweit es geht noch selbst zu gestalten, und sie dabei zu betreuen und zu begleiten. Zu nennen sind hier beispielsweise das Malen und Basteln, handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten, aber auch Unternehmungen außerhalb der Einrichtung wie Spaziergänge und Ausflüge oder der Besuch von kulturellen Veranstaltungen. Auch sollen die zusätzlichen Betreuungskräfte den Pflegebedürftigen für Gespräche zur Verfügung stehen, ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen und Sicherheit vermitteln.

läuft
per
Ehrenamt
überwiegend
durch Vereine
und Verbände

Gemäß § 53c SGB XI hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte für die Leistungen nach § 43b Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben in stationären Pflegeeinrichtungen zu beschließen. Nähere Informationen finden sich in den „Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016“. Diese sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung_und_betreuung/betreuungskraefte/2016_11_23_Pflege_Betreuungskraefte-RL_53c_SGB_XI.pdf

Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen jedoch weder regelmäßig noch planmäßig in körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden. Maßnahmen der Behandlungspflege bleiben ausschließlich dafür qualifizierten Pflegefachkräften vorbehalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 SGB XI. Den zusätzlichen Betreuungskräften dürfen bei Hinweisen zur Einhaltung dieser Vorgaben an die Verantwortlichen keine Nachteile entstehen.

warum
nicht
!

In der häuslichen Pflege ist das von der Pflegeversicherung finanzierte Angebot durch die Schaffung von ambulanten Betreuungsdiensten als zugelassene Leistungserbringer im System der sozialen Pflegeversicherung (§ 71 Absatz 1a SGB XI) mit dem Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG) erweitert worden. Die Landesverbände der Pflegekassen sind danach verpflichtet, mit hierfür qualifizierten Leistungserbringern Verträge zu schließen, die qualitätsgesicherte pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung anbieten. Die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, sind auch auf die Betreuungsdienste entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

Diese Betreuungsdienste sind ambulante Dienste, die Leistungen der häuslichen pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung unter Leitung einer verantwortlichen Fachkraft erbringen, die keine Pflegefachkraft sein muss. Gleiches gilt auch für das einzusetzende Personal. Als verantwortliche Fachkräfte können qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkräfte mit zweijähriger Berufserfahrung im erlernten Beruf, vorzugsweise aus dem Gesundheits- und Sozialbereich, eingesetzt werden. Dies sind zum Beispiel Altentherapeutinnen, Altentherapeuten, Heilerzieherinnen, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen sowie Sozialtherapeutinnen und Sozialtherapeuten. Die Eignung der verantwortlichen Fachkraft ist im Zulassungsverfahren zu prüfen.

!

Die Leistungen der Betreuungsdienste umfassen unter anderem persönliche Hilfeleistungen, wie Unterstützung zur Orientierung und Gestaltung des Alltags und im Haushalt sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und sozialer Fähigkeiten der Pflegebedürftigen.

Die Pflegeselbstverwaltung wurde in § 113c SGB XI mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) gesetzlich verpflichtet, bis zum 30. Juni 2020 ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben zu entwickeln und zu erproben. Dabei wurden ausdrücklich fachliche Anforderungen an das zu entwickelnde Verfahren formuliert: Dieses muss strukturiert, empirisch abgesichert und valide sein, auf der Basis des fachlich angemessenen, durchschnittlichen Versorgungsaufwands für direkte und indirekte pflegerische Leistungen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung entwickelt werden, die fachlichen Ziele und die Konzeption des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs berücksichtigen und einheitliche Maßstäbe für Qualifikationsanforderungen an das Personal und quantitative Personalbedarfe festlegen. Ziel ist ein fachlich angemessener, intelligenter Personalmix, in dem Pflegefach- und Pflegehilfskräfte gleichermaßen berücksichtigt und in ihren jeweiligen Kompetenzen gestärkt und gewürdigt werden.

Die Entwicklung des Personalbemessungsinstruments wurde in diesem Sommer vom Auftragnehmer, der Universität Bremen (Leitung: Prof. Rothgang), abgeschlossen. Mit Arbeiten im Rahmen der Erprobungsphase wurde bereits begonnen. Wie in der Konzierten Aktion Pflege (KAP) vereinbart, entwickelt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Beteiligung der relevanten Akteure eine Roadmap, in der die notwendigen Umsetzungsschritte dargestellt und mit einem Zeitplan versehen werden. Auf der Grundlage dieser Roadmap legt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Umsetzung des Koalitionsvertrags einen Vorschlag für eine gesetzliche Verankerung des Personalbemessungsverfahrens im SGB XI vor.

In diesem Zusammenhang entwickelt das BMG aktuell zudem einen Strategieprozess zur interprofessionellen Zusammenarbeit, der ebenfalls im Kontext der KAP vereinbart wurde und dazu beitragen soll, dass insbesondere die Aufgabenteilung zwischen dem ärztlichen und dem pflegerischen Personal überprüft wird, damit neue und attraktive Aufgabenfelder für Pflegefachkräfte geschaffen werden.

Die teilweise oder vollständige Übernahme von Ausbildungskosten in Pflegehelferberufen kann nicht auf Bundesebene geregelt werden. Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes lediglich die Kompetenz, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen zu regeln. Dazu zählt u.a. die Ausbildung zur Pflegefachkraft. Die Assistenz- und Helferberufe in der

Pflege fallen nicht unter die Heilberufe. Die Regelungszuständigkeit für die Assistenz- und Helferberufe in der Pflege liegt daher bei den Ländern. Die jeweilige Zuständigkeit umfasst den Umfang und die Inhalte der jeweiligen Ausbildung sowie die Schaffung von Finanzierungs- und Refinanzierungsregelungen.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

B. Naase

Naase

ziales"

Samstag, 29. Februar 2020



Pflegemindestlohn ist seit dem Jahreswechsel gestiegen

Der Mindestlohn in der Altenpflege ist seit Januar 2020 um 30 Cent pro Stunde gestiegen. Er liegt in Westdeutschland bei 11,35 Euro, im Osten bei 10,85 Euro pro Stunde, teilt der Arbeitgeberverband Pflege mit. Die Erhöhung gelte jedoch nur bis zum 30. April 2020. Danach solle eine Anschlussregelung gelten, die von der Pflegemindestlohnkommission noch erarbeitet werde.

Die künftige Regelung geht auf einen Beschluss der Mindestlohnkommission bereits im Jahr 2017 zurück. Der Mindestlohn gilt auch für Alltagsbegleiterinnen und -begleiter, Betreuungskräfte, Assistenz- oder Präsenzkkräfte, wenn sie mindestens in 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit mit Pflegeaufgaben befasst sind.

Der Arbeitgeberverband betonte, dass der Mindestlohn für Pflegekräfte auch künftig deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liege, der zum 1. Januar auf 9,35 Euro anstieg.

epd

*aus
Werra-
Rundschau
29. Febr.
2020*